

Verkündet am 2. April 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Milchhändlers Peter P [REDACTED], K [REDACTED], W [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Handelsvertreterin Erna H [REDACTED], K [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr.K.E.Meyer,
Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 20. Dezember 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 6. Juni 1951 fuhr die Klägerin mit ihrem Fahrrad auf der Venloer Straße in Köln. Als sie von der Straßenmitte nach links abbiegen wollte, geriet sie gegen die rechte Seite des Lieferwagens des Beklagten, der sie gerade überholen wollte. Sie wurde zu Boden geschleudert und erlitt einen Schädelbasisbruch, Gehirnuquetschungen, Verrenkungen im rechten Schultergelenk und eine Ohrverletzung, die den fast völligen Verlust des Gehörs auf dem rechten Ohr zur Folge hatte.

Die Klägerin hat mit der Klage/^{Ersatz} von Sachschäden, Heilungskosten und entgangenem Verdienst bis 31. Mai 1957 und von diesem Zeitpunkt ab bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Monatsrente von 350 DM als Ersatz für Verdienstausschlag verlangt. Außerdem hat sie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihr zum Ersatz allen weiteren künftigen Schadens aus dem Unfall verpflichtet ist.

Von Ende 1950 bis zum Unfall war die Klägerin für mehrere Firmen als Handelsvertreterin tätig, hauptsächlich arbeitete sie aber für den Postkartenverlag Sü[REDACTED]. Diese Firma befand sich damals im Aufbau. Wegen ihres ansteigenden Umsatzes waren in dem von der Klägerin bearbeiteten Bezirk - Stadtbezirk Köln - ab 1955 zwei Vertreter tätig. Die Klägerin veranschlagt ihr monatliches Nettoeinkommen für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 6. Juni 1951 (Unfalltag) auf durchschnittlich 568,54 DM. Nach dem Unfall war sie zunächst 1 Jahr erwerbslos, sodann wieder als Handelsvertreterin bei einer anderen Firma tätig. Von Anfang 1954 bis 31. Mai 1957 war sie als Angestellte bei der Zollfahndungsstelle in Köln mit einem Jahresverdienst von rund 4.000 DM beschäftigt. Seit August 1957 ist sie

wieder für die Firma Sü[REDACTED] und weitere Firmen als Vertreterin tätig. Sie bereist auswärtige Bezirke mit einem Kraftwagen.

Die Klägerin hat vorgetragen, infolge des Unfalls sei sie gezwungen gewesen, ihre Tätigkeit für die Firma Sü[REDACTED] einzustellen. Diese Firma habe sich inzwischen so entfalltet, daß in dem von ihr im Jahre 1951 bearbeiteten Wirkungskreis auf die beiden Nachfolger Provisionen in Höhe von 3.500 DM bis 4.000 DM im Monat entfielen. Wenn sie den Unfall nicht erlitten hätte, wäre ihr dieser Wirkungskreis erhalten geblieben, so daß sie heute bei normaler Arbeitszeit mehr als 2.500 DM im Monat verdienen würde. Das sei ein Mehrfaches von dem, was sie jetzt noch an Einnahmen zu erzielen in der Lage sei. Ihre Verdienstminderung infolge des Unfalls beruhe darauf, daß ihre Erwerbsfähigkeit dauernd um 30 % gemindert sei, daß sie die Vertretung im Stadtbezirk Köln verloren habe und im Jahre 1957 in auswärtigen Bezirken unter erheblich erhöhtem Spesenaufwand mit dem Aufbau eines Kundenkreises wieder von vorn habe beginnen müssen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat ein eigenes Verschulden am Unfall in Abrede gestellt und die Behauptungen der Klägerin über die Höhe ihres Verdienstauffalls bestritten.

Das Landgericht hat der Klägerin ein Mitverschulden von 2/3 angelastet und ihrem Antrag auf Ersatz von Sachschäden und Verdienstentgang bis zum 31. Mai 1957 zum Teil entsprochen. Die verlangte Rente von 350 DM hat es in voller Höhe zugesprochen, jedoch nur bis zum 55. Lebensjahr der Klägerin. Die begehrte Feststellung hat es bis zur Höhe von 1/3 des Gesamtschadens getroffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Oberlandesgericht hat durch Teil-Grundurteil die Klageansprüche, soweit sie auf Ersatz von Sachschäden und Verdienstentgang bis zum 31. Mai 1957 gehen, dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt. Außerdem hat es die begehrte Feststellung getroffen, vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf Sozialversicherungsträger.

Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 20. Dezember 1960 - VI ZR 34/60 - den Zahlungsanspruch, soweit das Oberlandesgericht über ihn entschieden hat, zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung zu 3/4 des Unfallschadens getroffen, soweit kein Rechtsübergang auf einen Sozialversicherungsträger in Betracht kommt.

Das Oberlandesgericht hat nunmehr dem auf 12.721,45 DM nebst Zinsen ermäßigten Begehren der Klägerin auf Ersatz von Sachschäden und Verdienstausschlag bis zum 31. Mai 1957 entsprochen und ihr die verlangte Monatsrente von 350 DM bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres zuerkannt.

Die Revision des Beklagten wendet sich nur gegen die Zuerkennung der Rente von 350 DM, deren völligen Wegfall sie erstrebt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Scheid fest, die Klägerin leide infolge der Unfallverletzungen heute noch, abgesehen vom Verlust des Gehörs auf einem Ohr, an einer leichten organischen Wesensänderung, verbunden mit einem allgemeinen Nachlassen der psychischen Funktionen; ihre Konzentrationsfähigkeit habe gelitten, und sie sei oft

schon am frühen Nachmittag am Ende ihrer Spannkraft. Die vom Sachverständigen angenommene Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um 30 % sei gerechtfertigt. Die Revision beanstandet, wie sich aus diesen Darlegungen ergibt, zu Unrecht, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob die Klägerin in der Ausübung ihres Berufes als Handelsvertreterin überhaupt noch behindert sei.

2. Wie das Berufungsgericht weiter feststellt, hätte die Klägerin ohne den Unfall als Vertreterin im Stadtbezirk Köln ab 1. Juni 1957 Provisionen in Höhe von 2.500 bis 3.000 DM monatlich eingenommen. Es gründet seine Überzeugung auf die ihm glaubhaft erscheinende Aussage des Verlegers Sühwold, die beiden seit 1954 bzw. 1955 in Köln tätigen Nachfolger der Klägerin hätten bereits im Jahre 1956 bei fünftägiger Arbeit in der Woche Provisionen in dieser Höhe erzielt; auf Grund ihrer ganz besonderen Tüchtigkeit würde die Klägerin allein dieselben Provisionen verdient haben, zumal die beiden Vertreter, die berufsfremd gewesen seien, sich zunächst noch hätten einarbeiten müssen.

Diese Feststellung wird von der Revision vergebens als unmöglich angegriffen. Wenn das Berufungsgericht dem Zeugen auf Grund der von ihm dargelegten Umstände glaubt, daß die Klägerin dieselben Provisionen erzielt haben würde wie sie ihre beiden berufsfremden Nachfolger bereits nach kurzer Einarbeitungszeit verdient haben, so ist dagegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

3. Den derzeitigen Durchschnittsverdienst der Klägerin schätzt das Berufungsgericht auf Grund der von ihr vorgelegten Provisionsabrechnungen aus dem Jahre 1958, die einen Monatsdurchschnitt von rund 750 DM ergeben, unter Berücksichtigung der allgemeinen Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft

auf 900 DM monatlich und ermittelt so einen Verdienstausfall der Klägerin von 1.600 DM netto monatlich.

Ohne Erfolg beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe, obwohl der Zeuge Sü[REDACTED] nur von entgangenen Provisionen in Höhe von 2.500 DM gesprochen habe, einen Nettoverdienstentgang der Klägerin in dieser Höhe angenommen. Das Berufungsgericht hat auch bei der Ermittlung des derzeitigen Einkommens der Klägerin (von 900 DM), wie sich aus der Auswertung der von ihr hierzu vorgelegten Provisionsabrechnungen ergibt, die von der Klägerin vereinnahmten Provisionen als Nettoeinkommen behandelt. Berücksichtigt man, daß die Klägerin den Stadtbezirk Köln mit Hilfe eines Fahrrades bearbeitet hat, während sie nunmehr bei ihrer Tätigkeit in auswärtigen Bezirken einen Personewagen benutzen muß und auch sonst höhere Auslagen hat, so ist der Beklagte jedenfalls durch die Berechnungsweise des Berufungsgerichts nicht beschwert.

4. Der vom Berufungsgericht angenommene Verdienstentgang von 1.600 DM monatlich muß in vollem Umfang als unfallbedingt angesehen werden; denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts hätte die Klägerin ohne den Unfall 2.500 DM monatlich verdient, während ihr derzeitiger Verdienst nach seiner von der Revision nicht beanstandeten Schätzung nur 900 DM beträgt. Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Ausmaß der Einkommensrückgang einerseits auf den unfallbedingten Verlust der einträglicheren Vertretertätigkeit im Stadtbezirk Köln, andererseits auf die ebenfalls unfallbedingte Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit zurückzuführen ist; denn beide Ursachen ihres Verdienstausfalls beruhen auf dem Unfall. Das Berufungsgericht hatte

daher keinen Anlaß, auf Grund der Erwerbsunfähigkeit der Klägerin von 30 % nur in dieser Höhe ihren Verdienstausfall als unfallbedingt anzusehen. Hierdurch ist allerdings weder die Klägerin beschwert, der die verlangte Rente von 350 DM in vollem Umfang zugesprochen wurde, noch der Beklagte, da der Fehler des Berufungsgerichts allenfalls zu seinen Gunsten auszuschlagen geeignet ist.

5. Das Berufungsgericht hat der Klägerin die Rente bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres zuerkannt, weil sie nach seiner Auffassung ohne den Unfall bis zu diesem Zeitpunkt erwerbsfähig und auch erwerbstätig geblieben wäre.

Die Revision beanstandet zu Unrecht, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Klägerin, die zur Zeit des Unfalls auf dem Höhepunkt ihrer Schaffenskraft gestanden habe, schon wegen des altersbedingten Nachlassens ihrer Kräfte nicht bis zu ihrem 65. Lebensjahr dieselben Provisionen hätte erzielen können wie nunmehr zwei Vertreter zusammen. Die Revision übersieht, daß nach der einwandfreien tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts die Klägerin ohne den Unfall alsbald Generalvertreterin geworden wäre und diese Tätigkeit, die nicht so anstrengend sei wie der Außendienst, bis zu ihrem 65. Lebensjahr hätte ausüben können.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. K.E. Meyer

H. Meyer

Hanebeck